

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Neues Wohnen in Werne.**

Der **Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.**

Nach der Eintragung führt der Verein den Namen:

**“Neues Wohnen in Werne e.V.“**

2. Er hat seinen Sitz in Werne.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins (Vereinszweck)

1. Der Verein setzt sich für Möglichkeiten des selbstbestimmten und gemeinschaftlich organisierten Wohnens ein.
2. Der Verein fördert Projekte, in denen Menschen mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen in solidarischer Gemeinschaft leben wollen.
3. Er informiert über funktionierende Wohnprojekte, macht entstehende ausfindig und wirkt aktiv bei der Planung neuer Wohnprojekte und anderen alternativen Wohnformen mit.
4. Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verfolgt keine Gewinnabsichten.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht (d.h. solche ohne Beschlussrechte im Sinne des §7 (Mitgliederversammlung) dieser Satzung), jedoch Zugang zu allen Veranstaltungen des Vereins und erkennen die Aufgaben und Ziele an.
3. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützen will.
4. Mit der Aufnahme der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung in der Gründungsversammlung oder durch späteren schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt nach Kündigung, sowie im Falle juristischer Personen durch deren Auflösung.
3. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Kündigung ist zum Ende jedes Geschäftsjahres möglich und spätestens sechs Wochen zuvor einzureichen.
4. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen, wenn ein Mitglied
  - a) dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt oder
  - b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen ausgleicht.Vor Beschlussfassung muss das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme haben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr**

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden.
2. Alle Mitglieder zahlen einen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der jeweilige Betrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder verlangen oder der Vorstand dazu einlädt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Wahl des Vorstands und die Anzahl seiner Vorstandsmitglieder, die Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin sowie dessen/derer Stellvertretung, die

Entlastung des Vorstands, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins.

4. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszweckes, der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich, von denen 3/4 für diese Beschlüsse stimmen müssen. Bleibt eine zu solchen Beschlüssen einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung binnen zwei Wochen einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und von dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einer/m Vorsitzender/n sowie zwei weiteren gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eine/r die Position des stellvertretenden Vorsitzenden und eine/r die Funktion der Kassenführung übernimmt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung um 2 Beisitzer/innen erweitert werden.
2. Der Verein wird nach außen von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
4. Der Vorstand wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt wird in getrennten Wahlen, zuerst die/der 1. Vorsitzende, dann die/der Stellvertreter/in usw. Gewählt ist die Kandidatin / der Kandidat, mit den meisten Stimmen. Sie/er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Entscheidung beteiligt sind.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle

Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. (siehe § 8)

### **§ 12 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

1. Vorliegende Satzung ist von der Gründungsversammlung in Werne am 10. Juni 2015, beschlossen worden.
2. Mit der Eintragung ins Vereinsregister wird die Satzung rechtskräftig.

Werne, den 31. August 2015

Vorsitzender

2. Vorsitzender